

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung der
Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage

am Standort Reesen

für die Firma

MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG
Grabower Landstraße 81
39288 Burg

vom 06.03.2023

Az.: 402.3.8-44008/20/19

Anlagen-Nr.: 7475

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	9
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	11
7 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz.....	11
8 Wasserrechtliche Nebenbestimmung	12
9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	12
IV Begründung	12
1 Antragsgegenstand	12
2 Genehmigungsverfahren.....	13
3 Entscheidung	15
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	21
5 Kosten	30
6 Anhörung.....	30
V Hinweise.....	30
1 Allgemeine Hinweise	30
3 Hinweise zum Immissionsschutz.....	31
4 Hinweise zum Arbeitsschutz.....	32
5 Hinweise zum Wasserrecht.....	34
6 Hinweise zum Denkmalschutz	35
7 Hinweise zum Bodenschutz	35
8 Zuständigkeiten	35
VI Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	37
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis.....	42

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der Firma

MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG
Grabower Landstraße 81
39288 Burg

vom 20. Mai 2020 (Posteingang: 25. Mai 2020) mit letzter Ergänzung vom 17. November 2022 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, und unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 2.520 t/d und einer Lagerkapazität von 147.298 t

Hier:

- **Erweiterung der Anlage um einen Anlagenteil durch Errichtung und Betrieb:**
 - **einer Aufbereitungshalle zur Schlackebehandlung mit Versickerungsmulde (Dachentwässerung),**
 - **eines Büro- und Sozialgebäudes,**
 - **einer Waage,**
 - **der Anlagentechnik (Vorbehandlungsanlage mit den Aufbereitungslinien 1 und 2),**
 - **eines Lagerplatzes zur Lagerung von 80.200 t nicht gefährlicher Abfälle mit Wassersammelbecken,**
 - **von Förderbandanlagen zur Bestandsanlage und zur Deponie,**
 - **einer Trafostation,**
 - **von Verkehrswegen,**
- **Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität auf max. 3.840 t/d (1.152.000 t/a) und der Gesamtlagerkapazität auf 222.450 t**

auf einem Grundstück in **39288 Burg, OT Reesen**
in der Gemarkung: **Reesen**

Flur: **3**
Flurstücke: **10105, 10103, 10101, 10099, 10097, 10095, 10093, 137/5, 137/4, 137/3, 137/2, 137/1, ,108/2, 10090, 10088, 10086, 10091, 10089, 10087, 10104, 10102, 10100, 10098. 10096, 10094, 10092,**

Flur: **2**
Flurstücke: **205/2, 10013, 10011, 10009, 10007, 10005, 10003, 10012, 10010, 10008, 10006, 10004,**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Von der Genehmigung eingeschlossene Entscheidungen:
 - 3.1 Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - 3.2 Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzten Grundflächenzahl
- 4 Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von
3.119.941,29 EURO (inkl. MwSt.)
(in Worten: dreimillioneneinhundertneunzehntausendneuhunderteinundvierzig EURO neunundzwanzig Cent)
hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgewiesen wurde.
- 5 Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der zuständige Landkreis als örtlich und sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde der Deponie Reesen die sich aus dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ergebenden notwendigen Anpassungen der jeweiligen Zulassungsbescheide in Bezug auf die Deponie Reesen genehmigt hat.
- 6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

- 1 **Allgemeine Nebenbestimmungen**
 - 1.1 Die wesentliche Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
 - 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der gemäß der vorliegenden Genehmigung wesentlich geänderten Anlage sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung vor Ort von der Genehmigung abweichende Anlagenzustände fotografisch zur internen Verwendung dokumentiert werden.
- 1.5 In der Betriebsanweisung für die Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage sind geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Nach Zustimmung der Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten und bestätigten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des Sicherungsmittels ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu übergeben.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Ein Betreiberwechsel ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der neue Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch den neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht durch den neuen Betreiber betrieben werden.

- 1.7 In der Anlage dürfen folgende Lagermengen für die aufgeführten Abfälle nicht überschritten werden:

BE-Nr.	Bezeichnung der Lageranlage	Bezeichnung des Stoffes	Abfall-schlüssel	max. Lagermenge
10.02	Bereitstellungsfläche/Zwischenlager in Halle (Bestand)	Zwischenlager für Schlacke 5/80 mm (3/80 mm) zur weiteren Behandlung	19 01 12	5.000 t
10.07	Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	unverbrannte Reststoffe	19 12 12	50 t

BE-Nr.	Bezeichnung der Lageranlage	Bezeichnung des Stoffes	Abfallschlüssel	max. Lagermenge
10.07	Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	Abwasser/wässrige Abfälle	16 10 02	50 t
10.07	Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	Filterkuchen	19 02 06	500 t
10.07	Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	Eisenmetalle	19 12 02	500 t
10.07	Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	Nichteisenmetalle	19 12 03	150 t
10.01.00	Lagerplatz (Bestand)	Mischfraktion, gewaschene Schlacke	19 01 12	30.000 t
10.06.00	Lagerplatz (Bestand)	Rohschlacke	19 01 12	10.000 t
10.04.00	Lagerplatz (Bestand)	Eisenmetalle	19 12 02	6.000 t
10.03.00	Lagerplatz (Bestand)	behandelte konditionierte Schlacke	19 01 12	15.000 t
10.08	Alterungsfläche/Outputlager auf Deponie DK 1 (Bestand)	Mischfraktion, gewaschene Schlacke	19 01 12	75.000 t
20.02	Lagerplatz (neu)	Rohschlacke	19 01 12	60.000 t
20.06	Lagerplatz/Halle (neu)	unverbrannte Reststoffe	19 12 12	200 t
20.06	Lagerplatz/Halle (neu)	Eisenmetalle	19 12 02	15.000 t
20.06	Lagerplatz/Halle (neu)	Nichteisenmetalle	19 12 03	5.000 t
				Insgesamt 222.450 t

- 1.8 Ein Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich zeitnah anzuzeigen.
- 1.9 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage erteilten Genehmigungen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die im Prüfbericht Nr. L/321/145-1 vom 27.10.2021 zur statischen Berechnung gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in der statischen Berechnung und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.1 Vor Baubeginn ist ein Baugrundgutachten zu erstellen. Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Annahmen des Statikers bzw. den Inhalten des Baugrundgutachtens ist schriftlich bestätigen zu lassen und der für die Bauaufsicht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. m. DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.1.3 Für die Fertigteile ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Endabnahme eine Herstellerbescheinigung vorzulegen.
- 2.1.4 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Prüfstatiker einzureichen.

- 2.1.5 Die sich aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen im Prüfbericht und/oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen sind im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfingenieur zur Prüfung nachzureichen.
- 2.1.6 Für die Hallenstützen sind Radabweiser bzw. andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn aufgrund der Nutzung der Halle ein Horizontalanprall gemäß DIN 1055 - Einwirkungen von Lasten auf das Tragwerk - Pkt.7.4 möglich ist.
- 2.1.7 Mit der Errichtung des Sozialgebäudes darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis mit Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
Der Standsicherheitsnachweis muss von einem Tragwerksplaner oder einem Prüfingenieur nach § 65 Abs. 2 S. 1 Buchstabe a oder b der BauO LSA aufgestellt und vom Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Die Eintragung des Tragwerksplaners in eine entsprechende Liste i. S. d. § 65 Abs. 2 a) BauO LSA ist nachzuweisen.
- 2.2 Bei der Ausführung der Treppen sind die Technischen Baubestimmungen der DIN 18 065 maßgebend.
- 2.3 Im Rahmen der Bauüberwachung sind dem Prüfingenieur und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig die Termine für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten mitzuteilen.
- 2.4 Dem Prüfstatiker sind für die Erstellung des Schlussberichtes die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Zur Fertigstellung ist durch den Bauleiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Errichtung der baulichen Anlagen den Anforderungen des Baurechts, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Termine für Abnahmen und Kontrollen entsprechend dem Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr. JL 2021-32-01 vom 24.02.2022 sind der zuständigen Brandschutzbehörde und dem Prüfingenieur für Brandschutz rechtzeitig anzuzeigen.
Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept Nr. 20-IBVB-0801K vom 06.05.2020 ist durch den Brandschutzprüfer vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage bescheinigen zu lassen.
- 3.2 Das Brandschutzkonzept vom 06.05.2020 ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- 3.3 Vor Inbetriebnahme ist gegenüber der zuständigen Brandschutzbehörde der Nachweis über den im geprüften Brandschutzkonzept ermittelten Löschwasserbedarf für den Zeitraum von mindestens 2 Stunden zu erbringen.
Die Gesamtlöschwassermenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m um das Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen.
Die Entfernung der Erstentnahmestelle für Löschwasser zum potenziellen Brandobjekt darf eine Entfernung von 75 m Laufweg nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass die Erstentnahmestelle einen Mindestvolumenstrom von 24 m³ Wasser pro Stunde garantiert.
- 3.4 Die Hauptanschlüsse der Versorgungsmedien, z. B. Wasser, Gas oder Strom, sind gemäß

DIN 4066 zu kennzeichnen. Im Hauptstromanschlusskasten ist zusätzlich der Hauptschalter der Elektroanlage zu kennzeichnen.

- 3.5 Für den Brandfall außerhalb der Betriebszeiten muss die Zugänglichkeit des Grundstückes für die Feuerwehr sichergestellt sein.
Entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Feuerwehrschrüsseldepot oder Feuerwehrschrüsselrohr) sind festzulegen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.6 Vor Inbetriebnahme ist der bestehende Feuerwehrplan an die geänderte Anlage anzupassen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.7 Auf dem Grundstück sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzulegen und entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von den Verkehrsflächen aus sichtbar sein.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 4.1 Die beantragte Anlagenerweiterung ist so zu errichten und zu betreiben, dass während der gesamten Behandlungsvorgänge, einschließlich der Lagerung, der Anlieferung und der Abtransporte, staubförmige Emissionen i. S. d. Nr. 5.2.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auf ein Minimum reduziert werden.
An technologischen Öffnungen, insbesondere Aufgabetrichern, Shredder- und Siebausläufen, ist der Austritt von staubhaltiger Abluft so weit wie möglich zu reduzieren. Hierfür sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen (Kapselung und Wasserberieselung) vorzusehen.
- 4.2 Die Fahrwege sowie Lagerflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen.
- 4.3 Zur Minimierung von diffusen Staubemissionen sind die Fahrwege regelmäßig in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Für den Transport staubender Abfälle sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen.
- 4.5 Bei allen staubrelevanten Vorgängen ist die Freisetzung von Stäuben durch geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen, wie z. B. eingehauste Förderbänder, minimale Materialfallhöhe, Materialbefeuchtung, Vermeidung der Überladung und regelmäßige Wartung der Geräte, auf ein Mindestmaß zu senken.

Lärmschutz

- 4.6 Die erweiterte Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben. Die in der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose vom 21.01.2020, einschließlich der ergänzenden Angaben vom 17.07.2020, angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen und deren Betriebszeiten sind einzuhalten.
- 4.7 Der Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlagen innerhalb der neuen Aufbereitungshalle, der Fahrverkehr von LKW und Radladern und der Betrieb der Transportbänder (Materialaufgabe, Deponie, Halle) sind ausschließlich an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

- 4.8 Die Transportbänder zwischen Aufgabebunker und der neuen Halle, zwischen der Halle und der Deponie und der bestehenden Schlackeaufbereitungshalle dürfen einen längenbezogenen Schalleistungspegel L_{wa} von 84 dB(A)/m nicht überschreiten.
- 4.9 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme für die Tagzeit die Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort „Grabower Weg 5“ durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch bestimmen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.
Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der schalltechnischen Untersuchung vom 21.01.2020 hindeuten, ist dies zu dokumentieren, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 4.10 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 4.11 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 4.12 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen. Er muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.
- 4.13 Eine Ausfertigung des Messberichtes ist innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung i. S. d. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) je nach Art der Tätigkeit für die neuen Anlagenteile durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.2 Die elektrische Anlage ist gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie der Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 3) – Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - (bisher BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) zu installieren und zu betreiben. Bescheinigungen über die regelkonforme Ausführung der elektrischen Anlage sind der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.
Elektrische Betriebsmittel sind unter Berücksichtigung der erforderlichen IP („Ingress Protection“) Schutzart einzusetzen. Bescheinigungen darüber sind ebenso zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 5.3 Verkehrswege im Freien, insbesondere Treppen und Gebäudeein- und -ausgänge, müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche

Schutzmaßnahmen können z. B. eine Überdachung, ein Windschutz oder auch ein Winterdienst sein. (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 – Verkehrswege)

- 5.4 Die Höhe der Treppenstufen darf 19 cm nicht überschreiten, der Auftritt darf nicht schmaler als 26 cm sein. (ASR A1.8)
- 5.5 Gefährliche elektrostatische Aufladungen sind zu vermeiden. Sämtliche metallischen Ausrüstungen sind in den Potentialausgleich i. S. der technischen Norm DIN VDE-410 (VDE 0100-410):2018-10 – Schutz gegen elektrischen Schlag - einzubeziehen.
- 5.6 Während der Arbeitszeit muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur herrschen, z. B. für
- Büroräume 20 °C
 - Pausen- und Sanitärräume 21 °C
 - überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 17 °C.

Werden diese Mindestwerte nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in der folgenden Rangfolge durch zusätzliche arbeitsplatzbezogene

- technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten),
 - organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
 - personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung)
- sicher zu stellen. (ASR A3.5 - Raumtemperatur)

- 5.7 Die Arbeitsstätte muss möglichst ausreichend Tageslicht erhalten (Nr. 4.1 der ASR A 3.4). Die Beleuchtungsanlage ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Erkennbarkeit der Rettungswege muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gesichert sein. (ASR A3.4 - Beleuchtung)

Bei künstlicher Beleuchtung sind mindestens folgende Nennbeleuchtungsstärken vorzusehen:

- Produktion 300 Lux
- Lagerräume 100 Lux
- Büro 500 Lux
- Archiv 200 Lux
- Küche 200 Lux
- Verkehrswege f. Personen und Fahrzeuge 150 Lux
- Flure/Treppen 100 Lux
- Sozial- und Sanitärräume 200 Lux
- Haustechnische Anlagen /Energieversorgung 200 Lux.

- 5.8 Leuchten im Außenbereich sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung ergibt. Außentreppen/Außenbereiche müssen zu den Betriebszeiten so beleuchtet sein, dass eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 10 Lux erreicht wird. (ASR A3.4)

- 5.9 Die Fußböden müssen eben, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Die Fußböden in den einzelnen Bereichen müssen folgender Bewertungsgruppe der Rutschgefahr entsprechen, z. B.:
- Nebenräume R10
 - Küche R10
 - Umkleide/Waschräume R10
 - Toiletten R 9
 - Eingangsbereich, innen R 9
 - Eingangsbereich, außen R11
 - Treppen, innen R 9

- Außentreppen R11
(ASR A1.5 – Fußböden)

- 5.10 Das Betreten der Betriebsstätte durch Unbefugte ist zu verbieten. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sind zu verbieten. Insgesamt ist die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an geeigneter Stelle deutlich erkennbar anzubringen. (ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)
- 5.11 Arbeitsplätze und Verkehrswege, an bzw. auf denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen. Gruben und Abläufe sind durch Geländer oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Abdeckungen müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können. (ASR A1.2 – Raumabmessung/Bewegungsflächen)
- 5.12 Einem Anfahren von Anlagenteilen durch Fahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Anfahrerschutz, Abschränkung zu begegnen.
- 5.13 Durchfahrten sind durch einen mindestens 0,3 m hohen und mit einer gelbschwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrerschutz zu sichern.

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Für die Trockenbehandlung sind Rost- und Kesselaschen der ASN 19 01 12 (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenige, die unter 19 01 11* fallen) zugelassen.
- 6.2 Die für alle nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu führenden Register für Abfälle, die angenommen und abgegeben werden, sind zum Bestandteil des Abfallregisters der bestehenden Schlackeaufbereitungsanlage machen. Für jede einzelne Abfallart, die angenommen oder abgegeben wird, ist ein eigenes Verzeichnis zu erstellen.
- 6.3 Die im neuen Anlagenteil entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 6.4 Die zur Behandlung angenommenen Abfälle (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, Abfallschlüssel 19 01 12), die nicht der Nassaufbereitung zugeführt werden, sind in der Regel einem Alterungsprozess **von mehreren Wochen** zu unterziehen, um die Kriterien des jeweils vorgesehenen Entsorgungsweges sicher zu erreichen. Der erforderliche Alterungsprozess ist analytisch zu belegen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7 Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz

- 7.1 Rechtzeitig, jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Denkmalfachamt i. S. d. § 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) - hier: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) - Kontakt aufzunehmen und abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) oder durch eine baubegleitende Betreuung unter Leitung des LDA die Befundlage abzuklären ist.

- 7.2 Sollten während des 1. Dokumentationsabschnitts archäologische Funde oder Befunde zutage treten, ist mit dem LDA die Dokumentation der durch die Baumaßnahmen betroffenen archäologisch-historisch bedeutsamen Erdschichten zu vereinbaren (2. Dokumentationsabschnitt).
- 7.3 Mit dem LDA ist abzustimmen, auf welche Art und Weise die archäologische Begleitung der Erdarbeiten bzw. ggf. notwendige archäologische Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen sind.
Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Freilegen von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird.
Dazu gehören Fotografien, Zeichnungen und Beschreibungen, die die Befunde und die Lage der Fundgegenstände in den Bodenschichten dokumentieren.
- 7.4 Eine ggf. mit dem LDA geschlossene Vereinbarung über die Durchführung der archäologischen Begutachtung der Erdarbeiten sowie eine ggf. notwendige archäologische Dokumentation sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn in Kopie zu übersenden.
- 7.5 Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, jedoch mindestens acht Wochen vorher unter Verwendung eines verfügbaren Formblattes schriftlich anzuzeigen.

8 Wasserrechtliche Nebenbestimmung

- 8.1 Für die vorgesehene Abwasserbeseitigung des anfallenden Sanitärabwassers über eine abflusslose Grube ist die Dichtheit der Grube sowie eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung (Abfuhr) zu gewährleisten.
Vor Inbetriebnahme sind die Dichtheit der Grube und die ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr) des Sanitärabwassers dem Wasserverband Burg nachzuweisen.
- 8.2 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist über eine dezentrale Anlage (hier Versickerungsmulde), die den allgemein anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 15 AwSV zu entsprechen hat, zu entsorgen.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Alle Maßnahmen, die der Vorbereitung der Vorhabenfläche dienen, sowie eine Baufeldfreimachung dürfen nicht zwischen dem 1. März und 30. September zur Brutzeit der Vogelarten des Offenlandes erfolgen.
- 9.2 Werden vor oder während der Arbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Naturschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bilche, Maulwürfe und Hornissen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG (nachfolgend MDSU genannt) betreibt am Standort Reesen eine Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage.

Errichtung und Betrieb der Anlage wurden gemäß § 4 BImSchG mit Bescheid vom 09.11.2012 (Az.: 71-ed-2011-70634) genehmigt.

Die Anlage wurde auf der Grundlage der folgenden Genehmigungen nach § 16 BImSchG mehrfach wesentlich geändert:

- Genehmigung vom 25.03.2015 (Az.: 402.3.8-44008/15/01)
- Genehmigung vom 10.07.2015 (Az.: 402.3.8-44008/15/03)
- Genehmigung vom 07.09.2016 (Az.: 402.3.8-44008/16/15)
- Genehmigung vom 07.09.2016 (Az.: 402.3.8-44008/16/17).

Nunmehr soll die Anlage wesentlich erweitert werden. Dazu wurde am 20.05.2020 (PE 25.05.2020) die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage beantragt.

Der bisherigen Hauptanlage soll ein neuer Anlagenteil, bestehend aus zwei Aufbereitungslinien zur Behandlung von Schlacken sowie Rost- und Kesselaschen, vorgeschaltet werden. Die Aufstellung der Aufbereitungslinien 1 und 2 soll in einer neu zu errichtenden Halle erfolgen. Die Änderung beinhaltet des Weiteren die Errichtung eines zusätzlichen Lagerplatzes für die Lagerung von max. 80.200 t nicht gefährlicher Abfälle (insbesondere Rohschlacken) sowie der nötigen Infrastruktur (Verkehrswege).

Zukünftig sollen sämtliche Rohschlacken über den neuen Anlagenteil zur Behandlung angenommen werden (Eingangsbereich 2), die zunächst i. d. R. auf dem neuen Lagerplatz für ca. 10 Tage gelagert werden sollen. In der bestehenden Hauptanlage werden dann keine Rohschlacken mehr aufgegeben und verarbeitet.

Die neue Anlagentechnik wird bis auf die Aufgabe und Abtrennung der Eisenmetalle sowie die Förderbandanlagen zur Bestandshalle und Deponie komplett in einer neu zu errichtenden Halle installiert. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Dazu bedarf es einer Einleiterlaubnis nach § 8 WHG, die separat durch die zuständige Wasserbehörde zu erteilen ist.

In unmittelbarer Nähe zur Behandlungsanlage soll eine neue Trafostation errichtet und betrieben werden.

Zudem ist die Errichtung eines Betriebs- und Sozialgebäudes östlich der neuen Aufbereitungsanlage vorgesehen.

Außerdem ist geplant, die Gesamtdurchsatzkapazität an Abfällen von 2.520 t/d auf 3.840 t/d und die Gesamtlagerkapazität für die Abfälle auf 222.440 t zu erhöhen.

2 Genehmigungsverfahren

Die Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage ist unter den Nrn. 8.10.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Die wesentliche Änderung dieser Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Anlagen zur Behandlung von Schlacken sind unter Nr. 5.3 b) iii) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In der Schlackeaufbereitungsanlage werden keine im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gefährlichen Stoffe gehandhabt. Dies wurde bereits im Genehmigungsbescheid vom 25.03.2015 festgestellt. In der wesentlich geänderten Schlackeaufbereitungsanlage werden keine anderen Stoffe als in der bestehenden Anlage, deren Gefährlichkeit nach CLP-VO zu prüfen wäre, gehandhabt.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist damit nicht erforderlich.

Für Anlagen nach IE-RL gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter. Für Abfallbehandlungsanlagen (auch zur physikalisch-chemischen Behandlung) liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor. Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich keine über die schon bestehenden und beauftragten hinausgehenden Anforderungen für den Anlagenbetrieb.

Für die Schlackeaufbereitungsanlage besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem Genehmigungsverfahren. Das Vorhaben ist keiner Anlagenart in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen (UVPG) zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.10.2020 in der Tagespresse „Volksstimme“ für den Einzugsbereich der Stadt Burg sowie am 15.10.2020 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.10.2020 bis zum 23.11.2020 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Burg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 23.12.2020 wurde eine Einwendung erhoben. Der Einwender befürchtet, dass es durch die geplante Erweiterung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage zu weiterer Grundwasserabsenkung kommt und die umliegenden Flächen davon nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Die auch durch den Einwender betriebene Waldbewirtschaftung würde dann durch den Wassermangel weiter nachteilig beeinflusst. Ein wirtschaftlicher Totalausfall werde befürchtet.

Außerdem gebe es Besorgnis, dass die Standfestigkeit der benachbarten Windkraftanlagen durch den Abbau von Sand im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte.

Der für den 26.01.2021 anberaumte Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Erweiterung der bestehenden Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage wird nicht mit einer Entnahme von Grundwasser verbunden sein. Für eine solche wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser erforderlich. Das beantragte Vorhaben stellt eine Vorbehandlungsanlage zur bestehenden Behandlungsanlage dar. Die Vorbehandlung erfolgt ohne Einsatz von Wasser (Trockenbehandlung).

Einer Grundwasserabsenkung für die Errichtung der Halle bedarf es nicht. Im Bereich der zu errichtenden Halle beträgt der Grundwasserflurabstand mind. 14,5 m. Die Gründung der Halle beläuft sich auf 2 - 3 m unter Geländeoberkante.

Die benachbarte Windkraftanlage befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes. Im Vorfeld der Sandentnahme wurden bereits mit dem Anlagenbetreiber ENERCON Abstandsflächen festgelegt, deren Einhaltung die Standsicherheit der Windkraftanlage sicherstellt.

Da die Bedenken des Einwenders zweifellos durch den Antragsteller ausgeräumt werden konnten und erkennbar ist, dass die befürchteten Folgen durch Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage nicht eintreten werden, wurde auf die Durchführung des Erörterungstermins i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV verzichtet.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 07.01.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 17.08.2021 durch Mitteilung in der „Volksstimme“ für den Einzugsbereich Burg sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.01.2021 informiert.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt und seine für den Immissionsschutz zuständigen Fachbereiche,
- der Landkreis Jerichower Land als zuständige Bau-, Brandschutz-, Wasser-, Bodenschutz-, Abfall- und Naturschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- die Stadt Burg als Standortgemeinde.

3 Entscheidung

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Da mit dem Vorhaben baugenehmigungsbedürftige Maßnahmen verbunden sind, ist gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen (Nr. 3.1 in Abschnitt I).

Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG und der darin eingeschlossenen Baugenehmigung war durch die Antragstellerin eine Abweichung nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beantragen, die gemäß § 13 BImSchG ebenso in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist (Abschnitt I, Nr. 3.2).

Zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Nr. 4 in Abschnitt I)

Es ist eine Summe von 3.119.941,29EURO (inkl. MwSt.) als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen kann u. U. die Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes durch die Betreiberin nicht mehr vorgenommen werden. In einem solchen Fall müsste die Entsorgung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden. Um dies zu verhindern, bedarf es der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung.

Mit dem Änderungsvorhaben sollen Gesamtdurchsatz- und Gesamtlagerkapazität erhöht werden. Im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens war daher die Sicherheitsleistung für die in der Anlage gehandhabten Abfallmengen sowie -arten neu zu berechnen, um die Gesamtlagermenge einschließlich der über Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG hinzugekommenen Abfallarten seit Inbetriebnahme der Anlage vollumfänglich zu erfassen.

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung ebenso geprüft werden, wie – sukzessive – auch alle bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil A, Anlage zum Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 23).

Bezugsgrößen für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind im Allgemeinen die gelagerten Abfälle (Abfälle gemäß Abfallartenkatalog) in Verbindung mit den abfallspezifischen Mengen in oder auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen und Speicherkapazitäten.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen für die jeweilige Abfallart orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 („Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung für immissionsschutzrechtliche Nachsorgepflichten; Ermessensausübung“ - 7 C 44/07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalien-rechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Sofern für die einzelnen genehmigten Abfallarten keine spezifischen Lagermengen ausgewiesen sind, ist von den durchschnittlichen Entsorgungskosten der zur Lagerung vorgesehenen Abfälle auszugehen. Abfälle mit positivem Marktwert werden in die Berechnung der Sicherheitsleistung nicht mit einbezogen.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich weitere Nebenkosten wie Transport- und Umschlagkosten, welche ebenso auf belastbaren Recherchen des LAU beruhen, sowie Kosten für Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Für diese Kosten wird in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage in Verbindung mit den genehmigten Abfallarten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10% bis 20% der (Gesamt-)Entsorgungskosten angerechnet (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Im vorliegenden Fall wurden die Nebenkosten auf 10% festgesetzt, da in der Anlage ausschließlich nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert und gehandhabt werden.

Für die Berechnung der voraussichtlichen Entsorgungskosten wurde der abfallspezifische Entsorgungspreis für den auf den jeweiligen Betriebseinheiten zulässigen Abfallschlüsseln mit den zulässigen Lagermengen pro Abfallart multipliziert. Mit Schreiben vom 17.11.2022 wurden durch die MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG Entsorgungspreise für spezifische Abfallarten nachgewiesen, die in der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung mit berücksichtigt wurden.

Folgende Entsorgungskosten wurden durch das Anhörungsvorbringen der Antragstellerin folgendermaßen in den Betriebseinheiten, in denen Abfälle gelagert werden, angepasst:

BE 10.02 Bereitstellungsfläche/Zwischenlager in Halle (Bestand)

Es handelt sich um Abfälle aus der neu zu genehmigenden Vorbehandlungsanlage, die in der bestehenden Halle gelagert werden. Hier hat die MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG eine Entsorgung auf einer DK 1-Deponie vorgesehen und einen Entsorgungspreis von 11,50 €/t angesetzt. Dem kann nicht gefolgt werden.

Jedoch sind auch die in der Anhörung angesetzten Entsorgungskosten von 71,81 €/t für den vorgesehenen Entsorgungsweg zu hoch. Bei diesen Entsorgungskosten wurden auch gemeldete Kosten für Zwischenlager und weitere Abfallbehandlungsanlagen berücksichtigt, die für die Deponierung nur untergeordnet zu betrachten sind.

Aufgrund der gemeldeten Deponiekosten aus der LAU-Tabelle für das Jahr 2021 wurden die mittleren Entsorgungskosten neu ermittelt.

Für die vorbehandelte Schlacke mit Abfallschlüssel 19 01 12 werden die **Entsorgungskosten mit 27,33 €/t** angesetzt.

BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand) und BE 20.06 Lagerplatz/Halle (neu)

Hier argumentiert die Antragstellerin, dass die unverbrannten Reststoffe durch die Hausmüllverbrennungsanlage zurückgenommen werden müssen, was vertraglich geregelt ist, und nur Transportkosten anfallen würden. Deshalb entstünden keine anlagenspezifischen Entsorgungskosten.

Das ist für den laufenden Anlagenbetrieb richtig, kann aber im Insolvenzfall für eine Ersatzvornahme nicht geltend gemacht werden.

Da die unverbrannten Reststoffe mit Abfallschlüssel 19 12 12 immer thermisch entsorgt werden, sind hier die Entsorgungskosten für Verbrennungsanlagen zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der Kosten habe ich die gemeldeten Entsorgungspreise der Verbrennungsanlagen für das Jahr 2021 (LAU-Tabellen) zugrunde gelegt.

Die mittleren **Entsorgungskosten** für die unverbrannten Reststoffe mit Abfallschlüssel 19 12 12 werden deshalb **mit 100,85 €/t** angesetzt.

BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand)

Hier handelt es sich um sehr spezifische Abfälle, für die eine pauschale Kostenabfrage bei Entsorgungsunternehmen keine nachvollziehbaren Ergebnisse bringt.

Diese Abfälle mit Abfallschlüssel 16 10 02 (wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen) sind in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage zu entsorgen. In den Kostentabellen des LAU sind überwiegend Angebote für die Zwischenlagerung angegeben.

Deshalb werden für die Berechnung der Sicherheitsleistung folgende Angebote von CPB-Anlagen berücksichtigt:

- Angebot der Fa. Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG (Rechnung vom 17.06.2020 in Anlage 4 zum Anhörungsvorbringen der MDSU), Entsorgungskosten 45 €/t
- Angebot der Fa. SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, CPB-Anlage Biederitz OT Gerwisch, vom 20.01.2023, Entsorgungskosten 35,00 €/t

Daraus ergibt sich ein Mittelwert von **40,00 €/t**, der **als Entsorgungspreis** in die Berechnung eingeht.

BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand)

Als Entsorgungswege für den entstehenden „Filterkuchen“ mit Abfallschlüssel 19 02 06 kommen die Deponierung auf einer zugelassenen Deponie sowie die Behandlung in einer Mineralgemischanlage in Betracht.

Die gemeldeten Entsorgungspreise für den Abfallschlüssel 19 02 06 in der LAU-Tabelle 2021 für die Behandlung in einer Mineralgemischanlage betragen im Mittelwert 55 €/t. Deponiebetreiber haben keine Entsorgungspreise gemeldet.

Hier werden für die Berechnung der Sicherheitsleistung mittlere **Entsorgungskosten von 55,00 €/t** angesetzt.

BE 10.01.00 Lagerplatz (Bestand)

Hier handelt es sich um aufbereitete, gewaschene HMV-Schlacke in der Korngröße 02/32 mm, die nachweislich güteüberwacht wird (Prüfberichte in Anlage 5 „Fremdüberwachung“ zum Anhörungsvorbringen der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG; regelmäßige Prüfungen mindestens vierteljährlich; keine Auffälligkeiten). Die Materialien haben einen positiven Marktwert.

BE 10.06.00 Lagerplatz (Bestand) und BE 20.02 Lagerplatz (neu)

Die Rohschlacken in diesen Lagerbereichen sind noch unbehandelt und kommen direkt aus Hausmüllverbrennungsanlagen mit Abfallschlüssel 19 01 12.

Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wurden die gemeldeten Entsorgungskosten aus dem Jahr 2021 (LAU-Tabelle) für vergleichbare Anlagen herangezogen, die ebenfalls Schlackeaufbereitungen durchführen, sowie die gemeldeten Deponierungskosten.

Die mittleren **Entsorgungskosten** für unbehandelte Rohschlacke betragen **31,33 €/t**.

BE 10.03.00 Lagerplatz (Bestand)

Hierbei handelt es sich um aufbereitete, konditionierte Schlacke in der Korngröße 0/32 (Schlacke-Sand-Gemisch 0/32 mm). Das Material wird nachweislich güteüberwacht (Prüfberichte in Anlage 6 „Fremdüberwachung“ zum Anhörungsvorbringen der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG; regelmäßige Prüfungen mindestens vierteljährlich; keine Auffälligkeiten; Einsatz der Materialien geeignet für die Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln nach TL Beton-StB/ZTV Beton-StB für Straßen der Bauklassen IV bis VI; für Frostschutzschichten nach TL SoB-StB/ZTV SoB-StB für Straßen der Bauklassen III bis VI; für Tragschichten von wenig beanspruchten Flächen wie Rad- und Gehwege, für den Unterbau und für Schutzwälle nach ZTV E-StB). Weiterhin hat die MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG in der Anlage 7 zum Anhörungsvorbringen als Nachweis der Güteüberwachung baustellenbegleitende bautechnische Untersuchungen für die HMV-Asche 0/32 mm beigefügt.

Die Materialien haben einen positiven Marktwert. Das hat die Antragstellerin anhand von Referenzobjekten und Rechnungen nachgewiesen (vgl. Anlage 2 zum Anhörungsvorbringen der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG: Vorlage von Rechnungen, Bauprojekte).

BE 10.08 Alterungsfläche/Outputlager auf Deponie DK 1 (Bestand)

Hierbei handelt es sich um aufbereitete, gewaschene HMV-Schlacke, wie in der BE 10.01.00. Diese wird nachweislich güteüberwacht (Prüfberichte in Anlage 5 „Fremdüberwachung“ zum Anhörungsvorbringen der MDSU Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co. KG; regelmäßige Prüfungen mindestens vierteljährlich; keine Auffälligkeiten). Die Materialien haben einen positiven Marktwert.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Berechnung der Sicherheitsleistung wie folgt vorgenommen. Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in der folgenden Tabelle 1.

Betriebseinheit	Lagermenge [t]	Abfallschlüssel gem. AVV/ Bezeichnung	abfallspezifische Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
BE 10.02 Bereitstellungsfläche/Zwischenlager in Halle (Bestand)	5.000	19 01 12 Schlacke 5/80 mm (3/80 mm) zur weiteren Behandlung	27,33	136.650,00
BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	40	19 12 12 unverbrannte Reststoffe	100,85	4.034,00
BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	50	16 10 02 Abwasser/wässrige Abfälle	40,00	2.000,00
BE 10.07 Hauptanlage Output in Halle (Bestand)	500	19 02 06 Filterkuchen	55,00	27.500,00
BE 10.01.00 Lagerplatz (Bestand)	30.000	19 01 12 Mischfraktion, gewaschene Schlacke	-	-
BE 10.06.00 Lagerplatz (Bestand)	10.000	19 01 12 Rohschlacke	31,33	313.300,00
BE 10.03.00 Lagerplatz (Bestand)	15.000	19 01 12 behandelte konditionierte Schlacke	-	-
BE 10.08 Alterungsfläche/Outputlager auf Deponie DK 1 (Bestand)	75.000	19 01 12 Mischfraktion, gewaschene Schlacke	-	-
BE 20.02 Lagerplatz (neu)	60.000	19 01 12 Rohschlacke	31,33	1.879.800,00
BE 20.06 Lagerplatz/Halle (neu)	200	19 12 12 unverbrannte Reststoffe	100,85	20.170,00
Entsorgungskosten				2.383.454,00 €
Transport, Umschlag, Analytik, Unvorhergesehenes			10 %	238.345,40 €
Netto Sicherheitsleistung				2.621.799,40 €
MwSt. (19%)				498.141,89 €
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)				3.119.941,29 €

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen demnach insgesamt 2.383.454,00 €.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 10 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da im Falle einer Beräumung (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) ausschließlich nicht gefährliche Abfälle auf

dem Anlagengelände vorliegen können. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 238.345,40 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 2.621.799,40 €.

Das Land Sachsen-Anhalt ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 3.119.941,29 €. Es ist eine Summe von **3.119.941,29 €** als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Sicherstellung der Anpassung der jeweiligen Zulassungsbescheide (Nr. 5 in Abschnitt I)

Aufgrund der unmittelbaren Verzahnung der immissionsschutzrechtlichen Anlage und der Deponie durch das geplante Auftrags- bzw. Deponieeintragsband ist zu bedenken, dass eine Anpassung der jeweiligen Zulassungsbescheide (Schlackeaufbereitungsanlage und Deponie) erforderlich ist. Da durch das Deponieeintragsband eine unmittelbare Betroffenheit der Deponie Reesen gegeben ist (sowohl in Bezug auf die Inanspruchnahme der Ablagerungsfläche der Deponie durch Anlagenbestandteile der Schlackeaufbereitungsanlage als auch in Bezug auf das sicherzustellende Annahmeverfahren auf Seiten der Deponie) muss die Sicherstellung der Anpassung der Deponiegenehmigung gewährleistet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Deponiefläche durch die Schlackeaufbereitungsanlage ausgeschlossen ist, soweit der Landkreis Jerichower Land als örtlich und sachlich zuständige Planfeststellungsbehörde der Deponie Reesen keine diesbezügliche Genehmigung erteilt hat. Insofern muss sich die MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG mit der Deponie Reesen GmbH & Co. KG als Deponiebetreiber hinsichtlich eines entsprechenden Antrages auseinandersetzen.

Die Antragstellerin hat der Nr. 5 in Abschnitt I mit E-Mail vom 03.03.2023 zugestimmt.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung wird befristet erteilt. (Nr. 6 Abschnitt I)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Zögert sich die Errichtung der beantragten Anlage hinaus, könnten u. U. wesentliche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sein, z. B. die Änderung von Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Anlagenerrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies würde eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen.

Deshalb wird der Beginn der Errichtung der Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet, um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die geänderte Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 2 BauGB zulässig.

Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB ein Vorhaben nur zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die zu ändernde Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 110 Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“, rechtsverbindlich seit 11. Februar 2022 (Zusammenfassung der Bebauungspläne Nr. 82, 86 und 91).

Zulassung einer Befreiung nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 31 BauGB (siehe Abschnitt I, Nr. 3.2)

Die nach § 66 Abs. 2 BauO LSA schriftlich beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist zulässig.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für die durch das Vorhaben beanspruchten Flurstücke 10095, 10097 und 10099 ergeben sich geringfügige Abweichungen von der im Bebauungsplan Nr. 110 festgesetzten Grundflächenzahl.

Für die Flurstücke 10097 (0,801 statt zulässiger 0,8) und 10099 (0,807 statt zulässiger 0,8) ergab sich im Ergebnis der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung eine geringfügige Überschreitung der im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahl von weniger 1 %. Für das Flurstück 10095 ergab sich eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von ca. 6 % (0,85 statt zulässiger 0,8). Auf den übrigen Flurstücksflächen werden die zulässigen Grundflächenzahlen unterschritten.

Den hier beantragten Abweichungen von der festgesetzten Grundflächenzahl kann zugestimmt werden. Aufgrund der Geringfügigkeit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sind die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht berührt.

Das Einvernehmen der Stadt Burg wurde erteilt. Die öffentlich-rechtliche Erschließung ist gesichert. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 Gewerbestandort „Am Reesener Triftweg“.

4.2 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der NB 1.4 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird sichergestellt durch das Vorhalten einer Betriebsanweisung auch für die geänderte Anlage, in der vorgeschrieben wird, wie bei vom Regelbetrieb abweichenden Zuständen zu verfahren ist (NB 1.5).

Mit der Nebenbestimmung 1.6 wird das Vorgehen für eine rechtssichere und damit wirksame Hinterlegung der in Abschnitt I unter Nr. 4 festgesetzten Sicherheitsleistung näher bestimmt.

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf dem § 17 Abs. 4a BImSchG und den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Für die Ermittlung der Sicherheitsleistung werden die beantragten Mengen der einzelnen Abfälle zugrunde gelegt. Deshalb werden die jeweils max. Lagermengen mit NB 1.7 festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Damit wird dem Anlagenbetreiber die Pflicht auferlegt, Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zuzuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist der Nachweis mindestens eines geeigneten Entsorgungsweges. Danach kann aber auch ein anderer Entsorgungsweg in Anspruch genommen werden, wenn z. B. der bisherige nicht mehr zur Verfügung steht. Es besteht weiterhin die Pflicht zur ordnungsgemäßen, den fachrechtlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung der Abfälle. Um dies sicherzustellen, soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 2c BImSchG die

Überwachungsbehörde über den Wechsel eines Entsorgungsweges informiert werden (NB 1.8), um ggf. handeln zu können, wenn ein Entsorgungsweg nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung erfüllt.

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt der Erstgenehmigung ebenso wie die bereits erteilten Änderungsgenehmigungen hinzu und bildet mit diesen genehmigungsrechtlich eine Einheit. Somit gelten für die Schlackeaufbereitungsanlage die mit dem Erstgenehmigungsbescheid sowie den aufgeführten Änderungsgenehmigungsbescheiden erteilten Auflagen und Bedingungen, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit dem vorliegenden Bescheid geändert wurden. Mit NB 1.9 wird dies klargestellt.

4.3 Baurechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 2)

Die Belange des Bauordnungsrechtes bleiben gewahrt.

Mit der Erweiterung der Schlackeaufbereitungsanlage um ein weiteres Anlagenteil sind bauliche Maßnahmen verbunden, für die ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen ist. Dieser war gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Mit der Prüfung und Bauüberwachung wurde ein Prüflingenieur für Baustatik beauftragt. Der Prüfbericht Nr. L/321/145-1 vom 27.10.2021 liegt vor. Die Prüfergebnisse sind maßgebend für die Standsicherheit der baulichen Anlagen und mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 (NB 2.1.1 bis 2.1.7) verbindlich umzusetzen.

Die Ausführung der zu errichtenden Treppen hat den Anforderungen des § 33 BauO LSA zu genügen. Dies ist sichergestellt, wenn die Treppen entsprechend der Technischen Regel DIN 18 065 – Gebäudetreppen - errichtet werden (NB 2.2).

Da der Prüflingenieur auch mit der Bauüberwachung beauftragt ist, muss er Kenntnis über den Baufortschritt, Abnahme- und Fertigstellungstermine erlangen. Dies wird mit NB 2.3 sichergestellt.

Für die Anfertigung des Schlussberichtes müssen dem Prüflingenieur alle erforderlichen baulichen Nachweise vorliegen. Dafür hat der Antragsteller Sorge zu tragen und wird durch NB 2.4 auskunftspflichtig.

Gemäß § 51 BauO LSA ist der Vorhabenträger verantwortlich, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Nachweis dafür soll erbracht werden durch eine Bestätigung des Bauleiters, dass die Errichtung der baulichen Anlagen den Anforderungen des Baurechts, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht (NB 2.5).

4.4 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Die brandschutzrechtlichen Anforderungen sind gewahrt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren können durch Brände hervorgerufen werden, deren Entstehung nicht vollkommen auszuschließen ist. Um mögliche schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren weitestgehend auszuschließen, sind gezielte organisatorische und technische Maßnahmen für eine effiziente Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Für die erweiterte Anlage wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, das bauaufsichtlich zu prüfen war. Mit der Prüfung wurde ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt. Der Prüfbericht Nr. JL 2021-32-01 vom 24.02.2022 liegt vor. Auf der Grundlage des Prüfberichtes werden die Nebenbestimmungen 3.2 bis 3.7 erhoben. Damit ist sichergestellt, dass die Anlage den brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend errichtet wird.

Der Prüfenieur für Brandschutz ist gleichzeitig mit der Bauüberwachung beauftragt. In diesem Zusammenhang sind Kontrollen und Abnahmen durch den Prüfenieur wahrzunehmen. Voraussetzung für eine reibungslose Bauüberwachung ist die rechtzeitige Information sowohl des Brandschutzprüfers als auch der Bauaufsichtsbehörde über Abnahmetermine und dgl. (NB 3.1).

4.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Sowohl während der Bauarbeiten als auch während des Anlagenbetriebes können Staubemissionen auftreten, deren Entstehung weitestgehend verhindert werden soll.

Belastungen durch Staubemissionen können sich ohne gezielte Minderungsmaßnahmen erheblich nachteilig im Einwirkungsbereich der Anlage auswirken.

Maßgebend für die Unbedenklichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind die in der TA Luft unter Nr. 5.2.3 aufgeführten Anforderungen an die staubarme Lagerung, den Transport, die Bearbeitung, Förderung. Auf dieser Grundlage ergehen die NB 4.1 bis 4.5, deren Umsetzung eine staubarme Errichtung und einen Betrieb mit weitestgehend reduzierten Staubemissionen sicherstellt.

Lärmschutz

Die Anforderungen an den Lärmschutz in der Anlage werden eingehalten.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 09222VI vom 21.01.2020 einschließlich ergänzender Angaben dazu vom 17.07.2020 vorgelegt, die der Prüfung der lärmschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung der Schlackeaufbereitungsanlage zugrunde liegt.

Für die Schallimmissionsprognose wurden die durch den Anlagenbetrieb verursachten auftretenden Geräuschemissionen an fünf der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten am östlichen Ortsrand von Reesen ermittelt. Den Immissionsorten 1 und 2 wird der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugeordnet, die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsorte 3 bis 5 sind als allgemeines Wohngebiet eingestuft, für die Immissionsrichtwerte für den Tag 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gelten.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der für die Prognose angesetzten Schallkennwerte und des ausschließlichen Betriebs der Anlage an Werktagen während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr liegen die prognostizierten Zusatzbelastungen der geänderten Anlage (geplante neue Halle inkl. aller Nebenanlagen und des inner- und außerbetrieblichen Verkehrs) an allen Immissionsorten

mindestens 8 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Für die drei Immissionsorte „Ziegelsdorfer Weg 4“, „Grabower Weg 5“ und „Schmidts Berg 1“, die als allgemeines Wohngebiet eingestuft sind, liegt die ausgewiesene Gesamtbelastung (Zusatzbelastung und Vorbelastung) aller Betriebsteile und benachbarter gewerblicher Nutzungen 4 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert. Das Eintreffen der Prognosewerte für die Tagzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden (NB 4.6 bis 4.8).

Die Vielzahl der für die Prognose zu berücksichtigenden Schallquellen rechtfertigt, die Einhaltung des Immissionsrichtwertes am maßgeblichen Immissionsort „Grabower Weg 5“ messtechnisch nachzuweisen.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der Messungen als auch an die Nachvollziehbarkeit der Messergebnisse werden in den NB 4.9 bis 4.13 festgesetzt.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Belange des gebietsbezogenen Immissionsschutzes werden eingehalten.

Auch der geänderte Anlagenbetrieb wird mit Staubemissionen verbunden sein. Zwar sind die angelieferten Rohschlacken in der Regel feucht. Staub kann allerdings bei längeren Trockenperioden entstehen. Durch den mit der Änderung erreichten Wegfall der LKW-Transporte vom Rohschlacke-Lagerplatz in die bestehende Halle erfolgt eine Optimierung, was zu einer gewissen Kompensation der zusätzlichen Staubemissionen beiträgt.

Aus der den Antragsunterlagen beiliegenden Staubimmissionsprognose ist ersichtlich, dass die in Rede stehende Anlage der MDSU etwa 15% der Gesamtstaubemissionen der vier am Standort Reesen betriebenen Anlagen emittiert. Im ungünstigsten Fall wird es durch den geänderten Anlagenbetrieb zu einer Verdoppelung der Staubemissionen der Anlage kommen. Zu berücksichtigen ist auch, dass infolge der Optimierung der Materialtransporte einerseits Emission wegfallen, andererseits die Erweiterungsmaßnahmen überwiegend westlich der bestehenden Anlage erfolgen, d. h. Emissionsquellen an die maßgeblichen Immissionsorte am Ortsrand von Reesen etwas herandrücken. Streng konservativ betrachtet ist mit einer Erhöhung der Immissionszusatzbelastung, hervorgerufen durch Emissionen der 4 Anlagen um 20% zu rechnen. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung in Reesen (Predätzer Weg 1) wäre nach der Änderung mit einer Schwebstaub-Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und einer Gesamtbelastung von $22,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu rechnen. Der Immissionswert der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird jedoch deutlich unterschritten.

Ähnlich verhält es sich bei der Staubdeposition. Die Zusatzbelastung durch die 4 Anlagen liegt bei $5,6 \text{ mg}/[\text{m}^2 \times \text{d}]$. Das Irrelevanzkriterium von $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \times \text{d}]$ nach Nr. 4.3.2a der TA Luft wird an keiner Stelle überschritten. Die Gesamtbelastung beträgt $< 66 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}]$. Der Immissionswert der TA Luft von $350 \text{ mg}/[\text{m}^2 \times \text{d}]$ wird sicher eingehalten.

Ebenfalls kann die sichere Einhaltung des Immissions- Tageswertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei max. 35 zulässigen Überschreitungen festgestellt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schwebstaubimmissionen bzw. Staubdeposition können bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.6 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn neben anderen Genehmigungsvoraussetzungen auch die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Maßgebend für die Einhaltung des Arbeitsschutzes sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnungen (Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), BetrSichV).

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbSchG ist durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Für die bestehende Anlage ist eine solche Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden. Mit der geänderten Anlagen sind weitere/andere Gefährdungen nicht auszuschließen. Auch diese müssen vor Inbetriebnahme ermittelt werden, um ggf. erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen (NB 5.1).

Für die zu installierenden elektrischen Anlagen gelten besondere Anforderungen, um einen gefahrlosen Betrieb der Anlagen sicherzustellen. Mit NB 5.2 wird auf die einschlägigen technischen Regeln verwiesen und deren Anwendung beauftragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine Anlagenerweiterung und damit die Erweiterung der Arbeitsstätte, bei deren Gestaltung die Anforderungen des Arbeitsschutzes, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, zu beachten sind.

Für die Umsetzung der Anforderungen an die Arbeitsstätte werden die Maßgaben der entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) in den NB 5.3 bis 5.12 festgesetzt.

Für Durchfahrten ist Anfahrerschutz zu gewährleisten. Die Umsetzung der entsprechenden Vorschrift der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung DGUV 108-007 - Lagereinrichtungen und -geräte (bisher BGR 234) stellt einen wirksamen Anfahrerschutz sicher und ist deshalb zu beachten (NB 5.13).

4.7 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die Entsorgung anfallender Abfälle gemäß der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gesichert.

Die Annahme und Behandlung der Abfälle sowie die Entsorgung der anfallenden Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen (hier Schlackeaufbereitung), insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Ordnungsgemäß, schadlos und nicht das Allgemeinwohl beeinträchtigend entsorgt werden können Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen.

Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der wesentlich geänderten Schlackeaufbereitungsanlage angenommen und behandelt werden dürfen. Die in NB 6.1 genannten und beantragten Abfallarten werden zur Behandlung zugelassen. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 26.02.2002 haben Abfallentsorgungsanlagen über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich auch Bestandteil der Genehmigung sein soll.

Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG haben Entsorger von Abfällen ein Register zu führen. Für die in der bestehenden Anlage behandelten und gelagerten Abfälle werden bereits Register geführt. Die Register, die für die Abfälle im neuen Anlagenteil zu führen sind, sollen dann der Übersichtlichkeit und Kontrollierbarkeit wegen Bestandteil des bereits bestehenden Registers werden (NB 6.2).

Die Deklaration von Abfällen ist auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips eine Pflicht des Abfallerzeugers oder -besitzers. Die eindeutige Bezeichnung der Abfälle spielt für deren ordnungsgemäße Entsorgung eine wichtige Rolle. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 AVV trifft die Anlagenbetreiberin in Kenntnis aller Umstände der Abfallentstehung und unabhängig von dem vorgesehenen Entsorgungsweg auf der Grundlage der Zuordnungsvorschriften gemäß Einleitung der

Anlage zur AVV die Zuordnung eines Abfalls zu einer passenden Abfallart (Abfallschlüssel) (NB 6.3).

Die in NB 6.4 festgelegte Anforderung ergeht in Anlehnung an die Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlage (DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung). Das Merkblatt einschließlich der Schlussfolgerungen gilt auch für Abfallmitverbrennungsanlagen und Anlagen zur Behandlung von Rost- und Kesselaschen aus Abfallverbrennungsanlagen. Die Anforderung ergibt sich aus dem Erfordernis der Stabilisierung des mineralischen Anteils der Schlacke in einem Alterungsprozess durch Aufnahme von atmosphärischem CO₂ (Karbonisierung), Ablaufen von überschüssigem Wasser und Oxidation. Die Schlacken und Rostaschen sind hierzu nach der Rückgewinnung von Metallen mehrere Wochen lang im Freien oder in überdachten Gebäuden, in der Regel auf versiegelten Flächen zu lagern, sodass Drainage- und Abflusswasser zur Behandlung gesammelt werden kann. Praktische Erfahrungen belegen, dass sich hierfür ein Zeitraum von 90 Tagen als optimal erwiesen hat.

4.8 Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch die Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Gemäß § 14 Abs. 2 DSchG ST bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden.

Bei den für die vorgesehene Erweiterung der Anlage in Anspruch zu nehmenden Liegenschaften gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 Abs. 2 DSchG ST.

Nordwestlich des Vorhabengebietes befinden sich ein Einzelfund der Bronzezeit, ein Einzelfund der vorrömischen Eisenzeit und Wölbäcker als historische Ackerfluren. Die vollständige Ausdehnung der Fundplätze ist bislang nicht bekannt und es ist davon auszugehen, dass sie sich bis in den Bereich des Bauvorhabens erstrecken.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden usw. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Die beantragte Baumaßnahme kann zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmälern führen. Deshalb ist eine rechtzeitige Abstimmung des Handelns mit der Fachbehörde in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich.

Zu Erfüllung der Pflichten des Denkmalschutzes muss deshalb auch eine archäologische Baubegleitung in Betracht gezogen werden. Das soll durch regelmäßige Information über geplante Bauarbeiten und Einbeziehung (i. S. einer Abstimmung) der zuständigen Denkmalschutzbehörde und des Denkmalfachamtes (LDA) abgesichert werden (NB 7.1 bis 7.5).

4.9 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)

Die Belange des Gewässerschutzes bleiben gewahrt.

Gemäß § 55 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ein öffentlicher Abwasseranschluss ist nicht vorhanden. Das Anlagengrundstück soll gemäß dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Burg langfristig nicht zentral erschlossen werden.

Es ist vorgesehen, anfallendes Sanitärabwasser als Schmutzwasser in einer abflusslosen Sammelgrube zu fassen und durch den Wasserverband Burg, der die Entsorgungspflicht der Gemeinde i. S. d. § 78 WG LSA wahrnimmt, entsorgen zu lassen. Der vorgesehene Entsorgungsweg wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Voraussetzung dafür ist aber die Gewährleistung der Dichtheit der Grube und die ordnungsgemäße Abfuhr des Abwassers aus der Grube. Der Nachweis dafür ist gegenüber dem Entsorgungspflichtigen zu erbringen (NB 8.1).

Das auf dem neuen Lagerplatz anfallende Niederschlagswasser wird über ein abflussloses Becken (Sickerwassersammelbecken) gefasst, per Tankfahrzeug zur Vorbehandlungsanlage der Neumann Transporte transportiert und dort aufbereitet (die Anlage befindet sich in der Bestandhalle der MDSU). Dabei entsteht ein Permeat (sauberes Wasser, das in den Prozess der Schlackenwäsche zurückgeht) und ein Konzentrat (Schmutzwasser), das derzeit noch nach Bitterfeld zur Entsorgung abtransportiert wird, zukünftig aber in Magdeburg entsorgt werden soll. Dieser Entsorgungsweg wird als ausreichend für eine schadlose Abwasserbeseitigung bewertet.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll unverschmutztes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen soll über Fallrohre und erdverlegte Rohre zu einer Versickerungsmulde geführt werden.

Die Versickerung bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Eine solche Erlaubnis ist nicht i. S. d. § 13 BImSchG in die Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen und daher separat bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Ein solcher Antrag wird eingereicht. Es ist nicht erkennbar, dass einer Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen und die ordnungsgemäße Entsorgung des unverschmutzten Niederschlagswassers als gesichert zu betrachten ist.

4.10 Nebenbestimmung zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 9)

Die Anforderungen des Naturschutzes werden gewahrt.

Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vorhandenen Ruderalflächen, die für das Vorhaben genutzt werden sollen, wurden im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags auf Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten untersucht.

Durch die Potenzialanalyse wurde die Eignung des Untersuchungsgebiets für offenlandbrütende Vogelarten festgestellt. Von einer Betroffenheit durch das Vorhaben wird ausgegangen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann vermieden werden, wenn die Arbeiten zur Vorbereitung der Fläche außerhalb des Brutzeitraums durchgeführt werden. Unter Beachtung dessen können artenschutzrechtliche Verstöße in Bezug auf diese Artengruppe hinreichend ausgeschlossen werden (NB 9.1). Ungeachtet dessen ist nicht vollkommen auszuschließen, dass auch außerhalb dieses Zeitraumes streng oder besonders geschützte Arten auf dem Baufeld angetroffen werden. Auch hier gelten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Erfüllung

kann nur sichergestellt werden durch Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden, die in der Lage sind, den ordnungsgemäßen Schutz der vorgefundenen Arten sicherzustellen (NB 9.2).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 09.09.2022 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich unter dem 12.09.2022 und 06.10.2022 zur beabsichtigten Entscheidung geäußert. Es wurden Einwände bezüglich der abfallrechtlichen Nebenbestimmung 6.4 und zur Höhe der Sicherheitsleistung vorgetragen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Nebenbestimmung 6.4 neu formuliert. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.11.2022 weitere Unterlagen ein. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen wurde die Höhe der Sicherheitsleistung neu berechnet (siehe hierzu Abschnitt IV Begründung unter Punkt 3 Entscheidung).

Der Antragstellerin wurde nochmals mit Schreiben vom 27.02.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin teilte am 03.03.2023 mit, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BlmSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BlmSchG).
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BlmSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BlmSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BlmSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BlmSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BlmSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 1.3 Zwei Förderbänder werden über das Sickerwassersammelbecken verlaufen. Es ergeht der Hinweis, dass ggf. kontaminiertes Fördergut nicht von den Förderbändern fallen sollte.

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Gemäß § 18 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) ist mit der Baubeginnanzeige eine Erklärung des Entwurfsverfassers, dass die bautechnischen Nachweise entsprechend § 16 BauVorlVO erstellt sind, vorzulegen.
- 2.2 Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung vorzulegen. Diese Benennung ist vom Bauherren und vom Bauleiter zu unterschreiben.
- 2.3 Gemäß § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 S. 2 des VermGeoG LSA erfüllen.
Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese sind in den Geokompetenz-Centern des LVermGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de zugänglich.
- 2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA vor Baubeginn zu erfolgende Absteckung der Grundrissfläche der baulichen Anlage und die Festlegung ihrer Höhenlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen hat.
- 2.5 Es ist nicht zu versäumen, dass die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgungsleitungen vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsbetrieben abgestimmt werden.
- 2.6 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BauO LSA ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vorzulegen. Dieser Nachweis ist von einem Sachkundigen zu erbringen. Es sind die Formulare unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandelenergiewende/formulare/> zu verwenden.
Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist anzuwenden auf Gebäude, soweit sie nach Ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. Die diesbezüglich im GEG enthaltenen Anforderungen sind entsprechend umzusetzen.

3 Hinweise zum Immissionsschutz

- 3.1 Für Abfallbehandlungsanlagen findet der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070) Anwendung.

- 3.2 Die Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage bleibt weiterhin nicht erklärungs-pflichtig im Sinne der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV).

Hinweise zur Sicherheitsleistung

- 3.3 Es wird empfohlen, die Sicherheitsleistung in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.
Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
- 3.4 Sollte die geforderte Sicherheitsleistung nicht (oder nicht rechtzeitig) hinterlegt werden, soll nach § 20 Abs. 1 BImSchG die o. g. Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht stillgelegt werden.
- 3.5 Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde angepasst werden (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).
- 3.6 Im Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 07.09.2016 (Az.: 402.3.10-44008/16/15) wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.066.582,72 EURO (brutto) festgesetzt und beim zuständigen Amtsgericht in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt. Außerdem wurde durch nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 4 a Satz 1 BImSchG vom 06.09.2018 (Az.: 402.8.1-44217-19532-7475-02-18/1) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 589.050,00 EURO (brutto) festgesetzt, die ebenfalls beim zuständigen Amtsgericht in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt wurde.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war die Sicherheitsleistung neu zu berechnen, da die Erhöhung der Lagermengen an Abfällen Teil des Antragsgegenstandes ist. Die neu berechnete und in Abschnitt I unter Nr. 4 festgesetzte Sicherheitsleistung ersetzt die im Genehmigungsbescheid vom 07.09.2016 und in der nachträglichen Anordnung vom 06.09.2018 festgesetzten Sicherheitsleistungen.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Zum Löschen von Bränden sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet sein. (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang, Ziff. 2.2)
- 4.2 Fluchtwege sind zu kennzeichnen. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.
Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Sie sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. Rettungszeichenleuchte oder nachleuchtende Zeichen) und müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
Bei kraftbetätigten Türen in Rettungswegen muss die Entriegelung für das Öffnen der Tür von Hand ohne Hilfsmittel leicht erreichbar sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 2.3)
- 4.3 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.8)

- 4.4 Erste-Hilfe-Material ist leicht zugänglich und einsatzbereit aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 4.3)
- 4.5 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung sowie der Zahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.6)
Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen. (§ 3 Abs. 1 ArbSchG, § 4 Pkt. 2 ArbSchG)
- 4.6 Für die im Betrieb verwendeten Arbeitsmittel ist an geeigneter Stelle am Arbeitsplatz eine Betriebsanweisung anzubringen (§ 12 BetrSichV).
Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 12 BetrSichV).
- 4.7 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte sie sicher erreichen und verlassen können und sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.2)
- 4.8 Anlagen sind so zu installieren, dass sie in Verkehrs- und Rettungswegen keine Einschränkung darstellen. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV)
- 4.9 Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können (§ 4 Abs. 4 ArbStättV). Die Verbindung zu außerbetrieblichen Stellen im Notfall ist sicherzustellen.
Notrufnummern sind bekanntzumachen.
- 4.10 Beim Betrieb von Stetigförderern besteht die Gefahr des Einzugs von Kleidung bzw. Körperteilen in die Maschine. Alle Gefahrstellen müssen durch Schutzeinrichtungen so abgesichert werden, dass niemand - bewusst oder versehentlich - die Einzugsstellen erreichen kann. (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 BetrSichV i. V. m. der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) Information 208-018)
- 4.11 Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur betrieben werden, wenn in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können. (DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D 27)
- 4.12 Werden Personen in Lärmbereichen beschäftigt, sind sie fristgerecht einer Vorsorgeuntersuchung durch einen ermächtigten Arzt unterziehen zu lassen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.7, DGUV Vorschrift 6 (bisher BGV A 4))
- 4.13 Die ausreichende Bereitstellung sowie Beschaffenheit und Ausstattung der Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume hat entsprechend ASR A4.1 zu erfolgen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 4.1)
- 4.14 Der Flucht- und Rettungsplan ist nach Abschluss der Maßnahme zu aktualisieren. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV)
- 4.15 Der Beurteilungspegel von Lärm am Arbeitsplatz darf 85 dB (A) nicht überschreiten. Bei Lärmexposition ist den Beschäftigten persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.7, § 3 ArbSchG)

- 4.16 Kraftbetätigte Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - mit selbsttätigen Sicherungen ausgestattet sind,
 - auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.7 Abs. 7)
- 4.17 In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für den Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1,7 Abs. 6)
- 4.18 Für die Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden ausgeführt werden können, müssen Arbeitsbühnen bzw. Wartungspodeste vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen die Arbeiten so ausgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Bei Absturzgefahren sind Umwehungen im erforderlichen Umfang anzubringen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 2.1)
- 4.19 Standplätze von Arbeitsplätzen, Arbeitsbühnen und Wartungspodeste müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.5 (2))
- 4.20 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen (Energieverteilungsanlagen), müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Es darf nur fachkundiges Personal Zugang haben. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.4)
- 4.21 Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
- Werden die Beschäftigten an Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) nicht ausgesetzt sind. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 5.1)
- 4.22 Maschinen und Aggregate müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) (CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung in deutscher Sprache) entsprechen.

5 Hinweise zum Wasserrecht

- 5.1 Für die Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG.
- 5.2 Für Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage gelten die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage gemäß § 62 Abs. 1 bis 3 WHG.
- 5.3 Es wird auf die Anzeigepflicht nach § 86 Abs. 1 und 2 WG LSA hingewiesen, wonach das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Wasserbehörde oder auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen ist.

6 Hinweise zum Denkmalschutz

Es wird empfohlen, so frühzeitig wie möglich zur Klärung der archäologischen Notwendigkeiten Kontakt mit dem LDA aufzunehmen.

Entsprechend der vorgefundenen archäologischen Befundlage kann sich der offizielle Beginn der Baumaßnahme zeitlich verzögern. Das LDA gibt nach Abschluss der archäologischen Dokumentation die Baustelle bzw. die Baumaßnahme frei.

7 Hinweise zum Bodenschutz

7.1 Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.

7.2 Werden mineralische Abfälle von über 100 t im Rahmen der Baumaßnahmen eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4 Archivierung, der zuständigen Bodenschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die erforderliche Anzeige hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Vorhabenträger unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel nach AVV) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, der die genaue Lage und Größe der Einbaufäche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

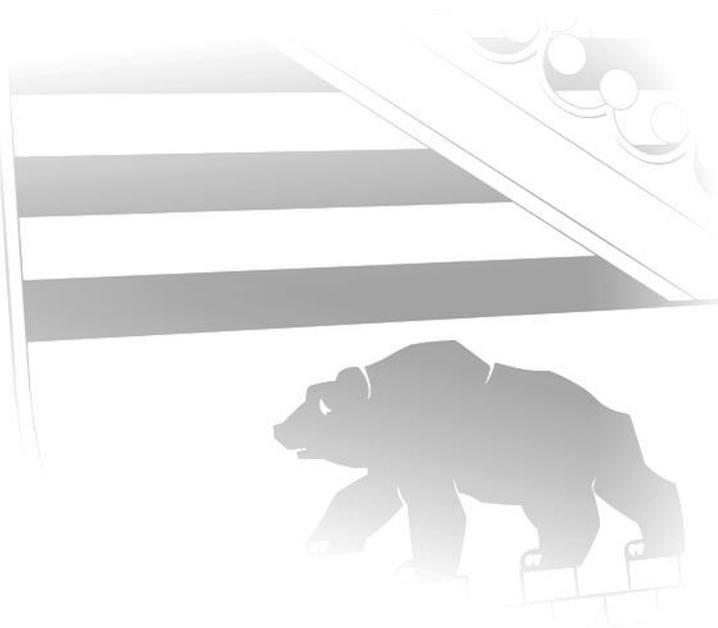
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Jerichower Land als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz
 - untere Naturschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Haupt



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG vom 25.05.2020 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Schlacke- und Metallaufbereitungsanlage am Standort Reesen

	<u>Seitenzahl</u>	
Kapitel 1		
1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	4
2	Antragsformular 1	3
	Formular 1a	1
	Formular 1c	1
3	Kurzbeschreibung	9
	Flurstücksliste	1
4	Karten und Pläne	
	Übersichtsplan	1 (A3)
	Liegenschaftskarte	1 (A3)
Kapitel 2		
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen - Formular 2.1	2
	Betriebseinheiten – Formular 2.2	7
	Ausrüstungsdaten	
-	Hauptanlage Aufbereitungshalle Bestand	14
-	Nebenanlage Lagerplatz Bestand	6
-	Nebenanlage Aufbereitungshalle und Lagerplatz – Antrag	12
	Fließbild Z – Nr. C1	1(A3)
	Fließbild Z. – Nr. A1	1(A3)
	Fließbild Z. – Nr. A2	1(A3)
	Fließbild Z. – Nr. A3	1(A3)
	Fließbild Z. – Nr. B1	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 1	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 2	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 3	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 4	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 5	1(A3)
	Maschinenaufstellungsplan 6	1(A3)
	Beschreibung Spannwellensieb	6
	Maßblätter Siebmaschine	3(A4)

Beschreibung Nichteisenmetallabscheider	1
Beschreibung Überbandmagnetscheider	2

Kapitel 3

Stoffe/Stoffdaten und Stoffmengen	1
Stoffbilanz	1
Hauptanlage Aufbereitungshalle mit Lagerplatz – Bestand Formulare 3.1a und 3.1b für	16
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gef. Abfällen/ Bereitstellungsfläche	
- Anlage zur sonstigen Aufbereitung / Grobaufbereitung	
- Anlage zur Schlacke- und Metallaufbereitung Nassaufbereitung (AN) / (BE)	
- Anlage zur sonstigen Behandlung / Metallrückgewinnung	
- Anlage zur sonstigen Behandlung / Metallaufbereitung	
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gef. Abfällen Lager für Metalle und Reststoffe	
- Anlage zur sonstigen Behandlung / Outputlager auf der Deponie	
- Anlage zur sonstigen Behandlung / Nachaufbereitung	
Nebenanlage Lagerplatz – Bestand Formulare 3.1a und 3.1b für	11
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gef. Abfällen / Input / Output Schlacke 2/45	
- Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gef. Abfälle / Behandlung der Schlacke (Klassieren, Sieben, Konditionieren)	
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gef. Abfälle / Outputlager Mineralgemische (kond. Schlacke)	
- Behandlung und Lagerung von Eisenmetallen aus dem Aufbereitungsprozess	
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gef. Abfällen / Zwischenlager Zuschlagstoffe / Produkte	
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gef. Abfällen (Schlacke und Eisenmetalle)	
Nebenanlage Aufbereitungshalle mit Lagerplatz (Antrag) Formulare 3.1a und 3.1b für	9
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gef. Abfälle / Lagerplatz Rohschlacke	
- Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gef. Abfälle / Aufbereitungslinien 1 und 2	
- Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gef. Abfälle / Förderbandanlage mit Siebeinheit	
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gef. Abfälle / Outputlager Metalle und Reststoffe	
-	

Kapitel 4

Emissionen/Immissionen

1 Luftschadstoffe	4
-------------------	---

	Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gef. Abfälle	
	Formular 4.1a – Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b – Emissionen	1
	Quellenplan – Luftschadstoffe	1(A3)
	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	
	Formular 4.1a – Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b – Emissionen	2
	Quellenplan Luftschadstoffe	1(A3)
2	Geräusche	3
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	3
	Quellenplan Geräusche	1(A3)
	Auswertung meteorologischer Daten	23
	Staubimmissionsprognose	49
	Schalltechnische Untersuchung	27
Kapitel 5		
	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der 12. BImSchV	1
Kapitel 6		
	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	2
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergef. flüss. Stoffe / flüss. Abfälle	1
Kapitel 7		
	Abfälle	1
	Formulare 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
	ASN 161002 – wässrige flüssige Abfälle	2
	ASN 190112	2
	ASN 191203 – Nichteisenmetallgemische	6
	ASN 191202 – Eisenmetalle	2
Kapitel 8		
	Abwasser	1
	Formular 8 – Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	1
	Planunterlagen für Lagerplatz mit Regenwassersammelbecken und Versickerungsmulde für die Dachentwässerung	12
	Planzeichnung Versickerungsmulde	1(A3)
	Planzeichnung Regenwassersammelbecken	1(A3)
Kapitel 9		
	Arbeitsschutz	1
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4

Kapitel 10

Brandschutz	1
Formular 10 – Brandschutz	1
Brandschutzkonzept gem. § 15 BauVorIV	52
Grundriss Erdgeschoss	1(A3)

Kapitel 11

Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
---------------------------------------------	---

Kapitel 12

Eingriffe in Natur und Landschaft	1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	42
Ergänzung zum artenschutzrechtl. Fachbeitrag	6

Kapitel 13

Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
-----------------------------------------------------------	---

Kapitel 14

Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
Formular 14 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG	
Nach Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1

Kapitel 15

Bauvorlagen

16 Nachgelieferte Unterlagen

17.07.2020	Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschimmissionsprognose
29.07.2020	Lageplan für beantragte Trafostation
29.07.2020	Erläuterungen zum Anlagenbetrieb der geänderten Anlage (keine Aufgabe und Verarbeitung von Rohschlacken (Input) in der bestehenden Hauptanlage mehr vorgesehen); Erläuterung zur Alterung von Schlacken; Angaben zu Ausrüstungsdaten; Ergänzungen/Beschreibung von vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen in den Betriebseinheiten; Vorschlag für Entsorgungskosten für die einzelnen Abfallarten; Anlagenherstellerprospekte für: Überbandmagnetscheider Nichteisenmetallscheider Spannwellensiebe
29.07.2020	Erläuterungen zur Abfallentsorgung auf der Deponie Reesen

29.07.2020	Aussage zur Schaffung der Voraussetzungen für die Entsorgung von behandelte Schlacke auf der Deponie (Eintragungsmöglichkeit mittels Deponieeintragsband)
29.07.2020	Aussagen zur Einhaltung der Annahmekriterien der Deponie durch die zur Entsorgung vorgesehenen Schlacken;
29.07.2020	Erläuterung zur Entsorgung von „eisenhaltigen“ Schlackefractionen (ausschließlich Deponierung der Fraktion 0/2 mm)
02.09.2020	Formulare 7.1 zur Entsorgung (Verwertung) von Abfällen aus der Schlackebehandlung
21.09.2020	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
22.12.2020	Bauvorlagen (Baulasteneintragungen laufen noch)
01.03.2021	Vorschlag zur Erhebung einer Sicherheitsleistung
17.09.2021	Information über die erfolgte Antragstellung der Baulasteneintragung und zum Stand der Bebauungsplanung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
10.11.2021	Nachreichung qualifizierter Lageplan zum Bauantrag, Berechnungen zum Maß der baulichen Nutzung (Nachweis GFZ und GMZ), Antrag auf Abweichung/Befreiung
24.11.2021	Mitteilung über die Beantragung der Genehmigung des aufgestellten B-Planes beim Landkreis
08.03.2022	Information über erfolgte Baulasteneintragung und die erteilte Genehmigung für den B-Plan Nr. 110
17.11.2022	Unterlagen zur Sicherheitsleistung

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA 2006, 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) in der Fassung vom 21.10.1991 (GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
GEG	Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung vom 08.08.2020 (BGBl. I 2020, 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I, 1237 (Nr. 28))
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
VO (EG) Nr, 1272/208 CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355)

Verteiler

Original

MDSU Mitteldeutsche Schlacke Union GmbH & Co. KG
Grabower Straße 81
39288 Burg

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 407
- 4 Referat 401

- 5 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord/West
Priesterstraße 100
39576 Stendal

- 6 Landkreis Jerichower Land
Umweltamt
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

- 7 Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de